

Brandschutzordnung Teil B

gem. DIN 14096

für das Objekt


Berufsbildungszentrum Schmalkalden

Grenzweg 1
98574 Schmalkalden
mit Sporthalle

Allendestraße 13
98574 Schmalkalden

Prüfung und Bestätigung der Gültigkeit
Datum: Name: Unterschrift:

letzte Revision:
07.05.2025
Unterschrift:


FDL BGV

Stand: 09.2024

BAUBÜRO LUCK

Architekt **Stephan Luck** Dipl.-Ing.
Freibachaffender Architekt

Kontakt: +49 360 9300-1111 | www.bauburo-luck.de | info@bauburo-luck.de



a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung gilt im gesamten Gebäude.

Die aufgeführten Festlegungen sind von allen Personen, die sich in dem Gebäude aufhalten, zu beachten.

Der Betreiber des Gebäudes hat mindestens **1 x jährlich** eine Belehrung der Beschäftigten auf Grundlage dieser Brandschutzordnung aktenkundig durchzuführen. Im Rahmen der Belehrung ist auch auf die Besonderheiten des Gebäudes einzugehen. Insbesondere sind die Beschäftigten über die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder zu unterweisen sowie das Verhalten bei einem Brand und über die Rettung von Menschen mit Beeinträchtigungen der Mobilität zu belehren.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft:

07.05.2025 
.....
(Datum und Unterschrift)

b) Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Brandmelder betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: BBZ Schmalkalden
Erstelldatum: 08.2024

BAUBÜRO LUCK

Architekt | Stephan Luck | Dipl.-Ing.
Freischaffender Architekt



c) Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen und sonstige brennbaren Gegenstände stets zu entfernen.

In allen Räumen ist das Rauchen strengstens untersagt.

Offenes Feuer und Licht (Kerzen, Petroleumleuchten, pyrotechnische Artikel, Schweiß- und Brenngeräte u. ä.) sind im gesamten Haus verboten. Für zwingende pädagogische Zwecke (z.B. Adventszeit, Geburtstag, etc.) können Kerzen ausnahmsweise unter ständiger Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Person betrieben werden.

Heißarbeiten, wie z. B. Schweißen, Löten oder Trennschleifarbeiten bedürfen der Genehmigung des Gebäudeeigentümers.

Elektrische Geräte dürfen nur in einwandfreien technischen Zustand betrieben werden. Die Bedienungsanleitungen und Sicherheitshinweise dieser Geräte sind zu beachten.

Beim Verlassen der Räume ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten elektrischen Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z.B. Telefaxgerät, PC, usw.), zu unterbrechen.

Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmten Räumen oder in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Feuer- und Rauchschutztüren sind, wenn sie nicht mit einer elektromechanischen Offenhaltung ausgestattet sind, ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, bzw. zu verzögern.

Diese Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch festbinden, verstellen oder verkeilen funktionsuntüchtig gemacht werden.

Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs der vorgenannten Türen ist unzulässig.

e) Flucht- und Rettungswege

Flure, Treppenräume und Ausgänge ins Freie sind Flucht- und Rettungswege und dürfen weder verstellt, noch soweit mit Gegenständen eingeengt werden, dass eine ungehinderte Flucht nicht mehr gewährleistet ist. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in Treppenräumen und Ausgängen ist generell verboten.

Möbel und elektrische Geräte, wie z. B. Kopierer, Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, usw. dürfen im Treppenraum nicht aufgestellt werden.

Aushänge im Treppenraum sind nur in geschlossenen, nichtbrennbaren Schaukästen (Baustoffklasse A1) gestattet.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Diese müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Die Hinweisschilder für Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen frei zu halten.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Auf die manuellen Melder zur Alarmierung und zur Räumung des Objektes ist hinzuweisen.

Auf das nächste Telefon, mit dem die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit erreicht werden kann, ist deutlich hinzuweisen.

Es sind Angaben zu machen, wo sich der nächste Feuerlöscher befindet.

Über den Standort und die Handhabung der Löscheinrichtung hat sich jeder Beschäftigte vertraut zu machen.

Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sind in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten.

g) Verhalten im Brandfall

Die wichtigsten Regeln lauten:

Ruhe bewahren und Panik vermeiden!

sowie

Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll. Kinder und gehbehinderte Menschen sind sicher und ruhig über die Rettungswege ins Freie zu führen.

h) Melde- und Löscheinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brandmeldung erfolgt über Notruf 112.

Die Brandmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Wo: Wo ist etwas geschehen?

Ort, Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Anfahrt für die Feuerwehr.

Was: Was ist geschehen?

Was brennt oder was wird brennend vermutet.

Wie: Wie viele Personen sind betroffen?

Sind Personen gefährdet und wenn ja, wie viele?
(eingeschlossen durch Feuer und Rauch)

Welche: Welche Arten von Verletzungen liegen vor?

z.B. Bewusstlosigkeit, Schock, Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Stillstand, starke Blutungen, etc.

Warten: Warten auf Rückfragen!

Gibt es von der Feuerwehr Rückfragen bei Unklarheit?
Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden!

Es ist ratsam ein Meldeblatt mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den Bereichen, in denen Rauchwärmelder installiert sind, ertönt bei Gefahr ein akustisches Signal. Es ist dann folgendes zu beachten:

- es ist Ruhe zu bewahren
- elektrische Geräte, wenn möglich abschalten, ggf. Not-Aus betätigen
- sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen!)
- den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten, der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist Folge zu leisten

Auf Durchsagen der Feuerwehr ist zu achten und entsprechend Folge zu leisten.

j) In Sicherheit bringen

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

Verständigen Sie die Personen in benachbarten Räumen.

Türen (Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster schließen (nicht abschließen!) und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege verlassen.

Kann ein Ausgang wegen starker Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen (nicht abschließen), Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar zu machen.

Den ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen und die Vollständigkeit der Personen kontrollieren.

k) Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) durchgeführt werden.

Wenn die ersten Löschversuche ohne Erfolg sind, sind sofort alle Türen zu schließen und das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst abwarten.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehr ist der kürzeste Weg zum Brandherd zu zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

l) Besondere Verhaltensregeln

In elektrischen Anlagen (Schaltanlagen, Verteilungen, Datenverarbeitungsanlagen, usw.) sind vorwiegend Kohlendioxid Löschgeräte (CO₂-Löscher) einzusetzen.

Bei Bränden von unter Druck austretenden und brennenden Gasen (Gasflaschen, Gasleitungen, usw.), ist unmittelbar die Gaszufuhr abzustellen.

Bei Fett- und Friteusebränden kein Wasser einsetzen!

Gefahr der Fettexplosion !!!!

Hier sind Löschdecken, ein passender nichtbrennbarer Deckel, Pulver oder CO₂ - Löscher einzusetzen.

Bei Bränden von Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol, Öl, usw.) kein Wasser einsetzen, da diese Flüssigkeiten aufschwimmen können und dadurch der Brandherd vergrößert wird.

Vorwiegend Pulver-Löscher der Klassen ABC oder BC oder Schaum-Löscher einsetzen.

Brandschutzordnung Teil C

gem. DIN 14096

für das Objekt

Berufsbildungszentrum Schmalkalden

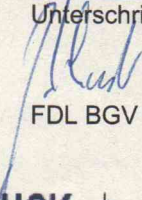
Grenzweg 1
98574 Schmalkalden

mit Sporthalle

Allendestraße 13
98574 Schmalkalden

Prüfung und Bestätigung der Gültigkeit
Datum: Name: Unterschrift:

letzte Revision:
07.05.2025
Unterschrift:


FDL BGV

Stand: 08.2024

BAUBÜRO LUCK

Architekt Stephan Luck Dipl.-Ing.

Freischaffender Architekt

Blumenstraße 11 · 98520 Schmalkalden · Tel. 036942 90333 · info@bauburo-luck.de



a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Sie richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind.

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft:

07.05.2025 
.....
(Datum und Unterschrift)

b) Brandverhütung

Als Person mit besonderen Brandschutzaufgaben ist die Schulleiterin / der Schulleiter und bei Abwesenheit deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter verantwortlich.

Die Person hat folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen
- Anbringen, überwachen und aktuell halten von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zutreffenden Schutzmaßnahmen)
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Überwachen des Rauchverbots
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Fluch- und Rettungsplänen nach DIN ISO 23601 sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung
- Beschäftigte und Fremdfirmen im Brandschutz unterweisen
- Brandschutz- und / oder Räumungsübungen durchführen
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Sachversicherer pflegen

c) Meldungs- und Alarmierungsablauf

- Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, usw. alarmieren
- Hausalarm auslösen und Räumung veranlassen
- Schulamt, Gebäudeeigentümer und Eltern benachrichtigen

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Räumung durchführen und überprüfen
- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen
- Besondere technische Einrichtungen (wie. z.B. Heizung, Lüftungsanlagen, etc.) außer Betrieb setzen

e) Löschmaßnahmen

- Aufgaben für die Selbsthilfekräfte (z.B. Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung) festlegen

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Lotsen aufstellen
- geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen
- Pläne (z. B. Feuerwehrpläne), Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen
- Zugänge / Zufahrten ermöglichen

g) Nachsorge der Brandstelle

- Sicherung der Brandstelle
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen